

**MASCHINENBRUCH**

**BESONDERE BEDINGUNG MB72**

**Bewegungs- und Schutzkosten**

In Erweiterung des Art. 6(2) lit. a) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist vereinbart, daß Bewegungs- und Schutzkosten die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, für die in der Police bezeichneten Sachen bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Die Versicherungssumme auf Erstes Risiko steht für diese Kosten in einer Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.